

Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

per E-Mail

Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird und ein Erstes Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz erlassen wird; Ressortstellungnahme

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung nimmt zu dem mit Schreiben vom 23. Juli 2007 zur Begutachtung ausgesandten Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird und ein Erstes Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz erlassen wird, wie folgt Stellung:

A.

Die Verankerung der universitären Selbstverwaltung in der Stammurkunde der Verfassung wird grundsätzlich begrüßt.

Hinsichtlich der Ausgestaltung wird angeregt, den Überbegriff der staatlichen tertiären Bildungseinrichtungen unter dem Titel „Hochschulwesen“ zu vereinheitlichen. Dies könnte folgendermaßen umgesetzt werden:

1. In Art. 14 Abs. 10 BVG entfallen die Worte „Universitäten und“;
2. In Art. 81a Abs. 1 wird die Wortfolge „Hochschul- und Kunstakademiewesen“ durch den Ausdruck „Hochschulwesen“ ersetzt.
3. Der neue Art. 81c wird auf „Hochschulen“ bezogen und entsprechend textlich adaptiert.

Die tatsächliche Inanspruchnahme und Ausgestaltung der Selbstverwaltung in den unterschiedlichen Hochschuleinrichtungen wäre dann in den betreffenden Materiengesetzen zu regeln.

Geschäftszahl: BMWF-90.501/0011-C/FV/2007
Sachbearbeiter/in: Dr. Iris Hornig
Abteilung: C/FV
E-Mail: iris.hornig@bmf.gv.at
Telefon/Fax: (+43) 01/53120-3025 / 53120-813025
Ihr Zeichen:

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl.
Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.
Morgensterneplatz 5, 1014 Wien
www.bmf.gv.at
www.parlament.gv.at

B.

Die in Art. 1 Z 36 vorgesehene Einführung einer „vollen“ Verwaltungsgerichtsbarkeit als Rechtsmittelinstanz (bzw. als Erstinstanz in Fällen der Anfechtung von Akten der unmittelbaren Polizeigewalt) ist zur Sicherstellung eines den Vorgaben der EMRK entsprechenden Vollzugs in der öffentlichen Verwaltung wünschenswert. Allerdings müsste dabei nicht undifferenziert jede Verwaltungsangelegenheit aus der Berufungskompetenz der Bundesministerien gezogen werden. Ausreichend wäre, sich auf strafrechtlichen Charakter aufweisende bzw. die als „civil rights“ in Art 6 EMRK genannten und durch die Judikatur des EGMR abgegrenzten Angelegenheiten zu beschränken.

Mit der beabsichtigten Novellierung geht leider ein Verlust einer wichtigen Steuerungsmöglichkeit eines Bundesministeriums bzw. eines wichtigen Instrumentariums der aktiven Rechtsfortbildung in Ressortangelegenheiten einher. Diesem Umstand kann allerdings durch eine verstärkte Wahrnehmung der verbleibenden aufsichtsbehördlichen Instrumentarien Rechnung getragen werden, um neben dem geplanten Bundesverwaltungsgericht Einfluss auf den Rechtsvollzug des Ressortbereichs nehmen zu können. Bei einem tatsächlichen Entzug der Berufungskompetenz wäre aber jedenfalls sicher zu stellen, dass das betreffende Bundesministerium im Säumnisfalle **nicht** als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde herangezogen werden kann.

Ein Exemplar dieser Stellungnahme wird dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

Wien, 24. September 2007
Für den Bundesminister:
Dr. Iris Hornig

Elektronisch gefertigt